

# STATUTEN

Schule & Elternhaus Wallis

25. Mai 2007

# Statuten Schule und Elternhaus Wallis

## A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

### Art. 1 Name

Schule und Elternhaus Wallis (im folgenden S&E Wallis genannt) ist ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff ZGB. Er spricht alle deutschsprachigen Eltern, Lehrpersonen und Behörden des Kantons Wallis an. Der Verein ist Schule und Elternhaus Schweiz angeschlossen und anerkennt dessen Statuten.

Der Verein kann auch anderen Organisationen beitreten.  
Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### Art. 2 Sitz

Der Sitz von S&E Wallis ist am Wohnort des Sekretariats.

### Art. 3 Zweck

S&E Wallis engagiert sich in der Elternbildung und fördert die Zusammenarbeit von Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörden.

Der Verein erreicht seinen Zweck unter anderem durch:

- gemeinsame Veranstaltungen für Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörden
- Stellungnahmen zu schul- und bildungspolitischen Fragen
- Unterstützung der Arbeit von Elternvertretern und Elternvertreterinnen in den Schulen
- weitere Projekte und Aktionen im Bereich Erziehung und Schule
- Kontakte mit anderen Organisationen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Weitere Projekte und Aktionen im Bereich der Erziehung und Schule.

## B. Mittel

### Art. 4 Finanzierung

S&E Wallis finanziert sich durch:

- einen Anteil der Mitgliederbeiträge gemäss Beschluss des Vorstandes von Schule und Elternhaus Schweiz
- Erträge aus Veranstaltungen und Aktionen
- freiwillige Spenden
- Finanzielle Unterstützung seitens des Staates.

Für die Verbindlichkeiten von S&E Wallis haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen von S&E Wallis. Jede persönliche Haftung von den Mitgliedern wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## C. Mitglieder

### Art. 5 Mitgliederkategorien

Mitglieder des Vereins können durch schriftliche Beitrittserklärung werden:

- natürliche Personen (als Einzel- und Familienmitglieder)
- juristische Personen, Behörden und Institutionen (als Kollektivmitglieder).

#### **Art. 6 Regionale und lokale Sektionen**

Auf Initiative der Mitglieder können regionale/lokale Sektionen gebildet werden. Ihre Statuten sind durch S&E Wallis und S&E Schweiz zu genehmigen.

### **D. Organisation**

#### **Art. 7 Organe**

Die Organe von S&E Wallis sind:

- die Gesamtheit aller Mitglieder
- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen.

#### **Art. 8 Gesamtheit aller Mitglieder**

Oberste Instanz von S&E Wallis ist die Gesamtheit aller Mitglieder. Sie werden durch eine Urabstimmung erfasst. Eine Urabstimmung wird durchgeführt, wenn:

- an der Generalversammlung zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen
- der Vorstand Fragen und Geschäfte der Gesamtheit zum Entscheid unterbreiten will.

#### **Art. 9 Generalversammlung (GV)**

Die Generalversammlung wird jedes zweite Jahr durch den Vorstand einberufen. Die Einladungen sind vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden zu verschicken.

An der Generalversammlung sind Einzel-, Familien- und Kollektivmitglieder stimmberechtigt. Anträge zuhanden der GV sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an die Vereinsleitung bzw. an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn ein Fünftel aller Mitglieder, die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens drei regionale oder lokale Sektionen es verlangen.

#### **Art.10 Kompetenzen der Generalversammlung**

Die Generalversammlung

- genehmigt den Jahresbericht und die Rechnungen
- entlastet den Vorstand
- wählt den Vorstand, die Vereinsleitung (den Präsidenten/die Präsidentin) und die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen.
- wählt den Vertreter / die Vertreterin für die Sektionskonferenz von S&E Schweiz sowie die Delegierten für die Delegiertenversammlung von S&E Schweiz
- macht Vorschläge für das Tätigkeitsprogramm
- entscheidet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- kann die Statuten ändern.

Die Generalversammlung entscheidet in der Regel mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit in Sachfragen zählt die Stimme der Vereinsleitung (des Präsidenten/der Präsidentin) doppelt, bei Wahlen entscheidet das Los.

Statutenänderungen benötigen eine Dreiviertelmehrheit.

#### **Art. 11 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich in der Regel aus mindestens drei bis maximal sieben Mitgliedern zusammen. Diese werden von der Generalversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 12 Kompetenzen und Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand

- führt die Geschäfte des Vereins (nach Art.3)
- stellt das Tätigkeitsprogramm und das Budget auf
- kann für besondere Aufgaben Einzelpersonen und Arbeitsgruppen einsetzen
- kann Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen unterstützen
- nimmt regionale und lokale Sektionen auf
- vertritt den Verein nach aussen.

#### **Art. 13 Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen**

Die Generalversammlung wählt zwei fachlich geeignete Personen, die nicht dem Vorstand angehören oder ein Treuhandbüro als Revisoren oder Revisorinnen. Aufgaben der Revisionsstelle ist es, die Jahresrechnung im Hinblick auf die Einhaltung der kaufmännischen Grundsätze zu prüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstatten sie an der Generalversammlung einen Revisorenbericht.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **E. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 14. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung von S&E Wallis bedarf der Mehrheit von dreiviertel, der an der Urversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

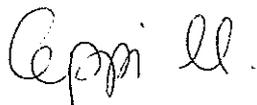
Ein allfällig vorhandenes Vermögen ist unter den aktiven Sektionen oder an S&E Schweiz zu verteilen.

#### **Art. 15 Inkraftsetzung**

Die vorliegenden Statuten sind durch den Vorstandsvorstand von S&E Schweiz an seiner Sitzung von 15. März 2007 in Zürich und durch die Generalversammlung von S&E Wallis am 25. Mai in Brig genehmigt worden.

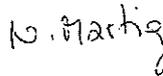
Steg, den 25. Mai 2007

Die Vereinsleitung



Monika Ceppi

Sekretariat



Nadja Martig